

**Satzung**  
**über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen**  
**(Sondernutzungssatzung)**  
**der**  
**STADT SCHWÄBISCH HALL**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) und der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 29. November 2000 folgende

**Satzung**

beschlossen:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Schwäbisch Hall stehen (Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen) und für Gehwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt.
- (2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bleibt unberührt.

- (3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schwäbisch Hall zu stellen. Die Stadt kann dazu ergänzende Erläuterungen (z. B. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen, usw.) verlangen.
- (4) Die näheren Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren regeln die vom Gemeinderat zu erlassenden Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.
- (5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

**§ 3 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren können auch erhoben werden, wenn es keiner Erlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2) und für unerlaubte Sondernutzungen.
- (2) Soweit für die öffentlichen Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Platzes enthält, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn der zu zahlende Betrag niedriger als 10 EUR (19,56 DM) ist.  
Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (4) Die Sondernutzungsgebühren werden in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen oder pro Saison festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächst größeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.  
Bei der Berechnung der Gebühr wird auf volle EUR abgerundet.
- (3) Enthält das Gebührenverzeichnis nur eine Jahresgebühr, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebührenfestsetzung kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt; bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das laufende Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, im übrigen mit Beginn des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet, so können bereits entrichtete Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen, werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet.
- (3) Beträge unter 10 EUR (19,56 DM) werden nicht erstattet.

#### **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### **§ 9 Übergangsvorschriften**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die in Klammern gesetzten DM-Angaben entfallen ab dem 01.01.2002.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 4. Dezember 2000

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung am 13. Dezember 2000 im Haller Tagblatt.